

Kindschaftsrecht

OLG Hamm: Umgang des Kindes mit einer anderen Bezugsperson

BGB § 1685 II

1. Voraussetzung für den Umgang des Kindes mit einer anderen Bezugsperson – hier Verlobter der Kindesmutter – ist ua, dass diese Person mit dem Kind in einer gewachsenen sozialen Familienbeziehung gelebt hat. Dafür ist nicht erforderlich, dass die Kindesmutter mit ihrem Verlobten in einer häuslichen Gemeinschaft zusammengelebt hat.
2. Bloße Umgangskontakte des Verlobten der Kindesmutter mit dem Kind in der Vergangenheit reichen jedoch für die Annahme einer sozial-familiären Beziehung nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass zwischen der Umgang begehrenden Bezugsperson und dem Kind eine persönlich-vertraute Beziehung besteht oder bestanden hat, an die wieder angeknüpft werden kann.
3. Umgangskontakte des Verlobten der Kindesmutter dienen dem Kindeswohl nicht, sofern das Kind infolge des Wechsels in eine Pflegefamilie noch Anpassungsleistungen zu erbringen hat und durch die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern zusätzliche Belastungen für das Kind bestehen. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Hamm, Beschluss vom 17.3.2016 – 2 WF 31/16, BeckRS 2016, 08157

Sachverhalt

Die Eltern des im Jahr 2012 geborenen Kindes waren nicht miteinander verheiratet. Die Kindesmutter war allein sorgeberechtigt. Sie befand sich ca. drei Jahre mit ihrer Tochter in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Die Kindeseltern trennten sich Ende Januar 2013. Danach nahm die Mutter eine neue Beziehung auf und verlobte sich mit ihrem neuen Freund. Der Kindesvater nahm Anfang März 2013 einen Umgangskontakt mit seiner leiblichen Tochter wahr. Der weiter angestrebte Umgang fand in der Folgezeit nicht statt, weil der Kindesvater sich von der Aggressivität des Verlobten der Mutter seines Kindes beeindruckt ließ. Ab Oktober 2015 sollten Umgangskontakte zwischen dem Vater und dem Kind zweiwöchentlich für jeweils eine Stunde stattfinden.

Im Sommer 2015 wurde der Mutter im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge entzogen, das Jugendamt wurde zum Vormund bestellt und das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht. Ende 2015 bat der Verlobte der Mutter das Jugendamt darum, an den Umgangskontakten des Kindes mit der Kindesmutter teilnehmen zu dürfen. Die Umgänge zwischen Mutter und Kind fanden im zweiwöchentlichen Rhythmus statt. Das Jugendamt teilte dem Verlobten der Mutter mit, dass ein Umgang zwischen Kind und Kindesvater angebahnt werde und dass zunächst eine stabile Vater-Kind-Beziehung entstehen solle. Weitere Kontakte des Verlobten mit dem Kind würden in der derzeitigen Phase eine Verunsicherung des Kindes darstellen. Der Verlobte wandte ein, er habe die Mutter kennengelernt, als sie sich in der Mutter-Kind-Einrichtung befunden habe. Er habe seit Frühjahr 2013 regelmäßig Umgang mit dem Kind gehabt. Diese Kontakte seien lediglich durch Verbüßung einer Haftstrafe von Frühjahr bis Oktober 2015 unterbrochen worden bzw. hätten nur in der Form stattgefunden, dass die Mutter ihn

mit dem Kind in der Haftanstalt besucht habe. Nach der Haftentlassung habe er das Kind nur kurz sehen können, das Kind habe ihn sofort erkannt und mit „Papa“ angesprochen.

Er bezweifle, ob im Rahmen des zweiwöchigen Kontakts des Kindes zum leiblichen Vater für nur jeweils eine Stunde eine stabile Vater-Kind-Beziehung entstehen könne. Die Fremdunterbringung des Kindes sei nur vorübergehender Art. Eine Rückführung des Kindes zur Mutter werde angestrebt. Der leibliche Vater habe sich zweieinhalb Jahre lang nicht um das Kind gekümmert. Der Verlobte beantragte im Wege der Verfahrenskostenhilfe einen zweiwöchentlichen Umgang für jeweils eine Stunde.

Das AG wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass der seitens des Verlobten beehrte Umgang nicht dem Kindeswohl diene. Dem Kind sei die Möglichkeit der Eingewöhnung in die Dauerpflegefamilie einzuräumen. Deshalb würden sogar die Umgangskontakte zwischen den Kindeseltern auf ein Minimum eingeschränkt. Es widerspräche dem Kindeswohl, Umgangskontakte zu einer weiteren Person zuzulassen. Dies würde lediglich zu Verunsicherungen des Kindes führen und den Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen dem Kind und dem Kindesvater beeinträchtigen. Gegen diese Entscheidung legte der Ast. Beschwerde ein mit der Begründung, der Umgang des Kindes mit ihm tue dem Kind gut. Die Entwicklung der Beziehung sei lediglich durch seine Inhaftierung eingeschränkt worden. Das OLG bestätigte die Entscheidung des AG.

Entscheidung

Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung nach § 1685 II 2 BGB sei in der Regel nur dann anzunehmen, wenn die Person, die den Umgang begehre, mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt habe. Der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Kindes sei jedoch die Mutter-Kind-Einrichtung gewesen. Das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung setze voraus, dass der Antragsteller zumindest eine Zeit lang tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen und erhebliche Entscheidungen für das Kind getroffen habe. Eine Vertrautheit zwischen dem Ast. und dem Kind bestehe infolge des Zeitablaufs nicht mehr. Die Umgangskontakte zum Kindesvater hätten Vorrang vor einem etwaigen Umgangskontakt zum Verlobten der Mutter. Auch wenn langfristig das Kind von regelmäßig stattfindenden Umgangskontakten zum Ast. profitieren könne, bedeute dies gleichwohl in der ersten Phase eine Umgewöhnung des Kindes, mit der es überfordert wäre.

Praxishinweis

Das Gericht stellt zu Recht das Kindeswohl und nicht die Interessen der Erwachsenen in den Mittelpunkt seiner Entscheidung. Wenn keine gewachsene Beziehung besteht, sind die Umgangskontakte zu den leiblichen Eltern wichtiger als der Aufbau und die Fortsetzung der Umgangskontakte zu Dritten. Diese Entscheidung ist im Interesse des Kindes zu begrüßen. Beim Umgangsrecht kommt es nicht darauf an, die Rechte der Erwachsenen durchzusetzen, sondern ausschließlich darauf, dem Kindeswohl dienliche Kontakte beizubehalten bzw. aufzubauen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Doris Kloster-Harz, München